

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Dr. Gisela Splett GRÜNE**

**und**

## **Antwort**

**des Innenministeriums**

### **Externe Links auf Behördenseiten**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Regelungen gelten für die Einrichtung externer Links auf Internetseiten von Ministerien und sonstigen Landesbehörden?
2. Wie wird hierbei sichergestellt, dass die Neutralität der staatlichen Behörden gewahrt bleibt?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass auf Internetseiten des Innenministeriums direkte Links (inkl. Logo) zu berufsständischen Vereinigungen (Bundesvereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure e. V., Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Baden-Württemberg e. V.) zu finden sind?
4. Falls hiergegen keine Einwände bestehen, können dann andere berufsständische Vereinigungen Wünsche nach entsprechenden Hinweisen auf anderen Ministeriumsseiten einbringen und nach welchen Kriterien wird über derartige Wünsche entschieden?
5. Wie wird ggf. die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes sichergestellt?

09. 04. 2008

Dr. Splett GRÜNE

Antwort\*)

Mit Schreiben vom 27. Mai 2008 Nr. 1–0272.1/90 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Welche Regelungen gelten für die Einrichtung externer Links auf Internetseiten von Ministerien und sonstigen Landesbehörden?*

Zu 1.:

Im Land gibt es keine besonderen Regelungen für die Einrichtung externer Links auf Behördenseiten im Internet. Der Internet-Styleguide des Landes beinhaltet lediglich Vorgaben für die Gestaltung von Webseiten in Anlehnung an das Corporate Design des Landes, für die Einhaltung der Barrierefreiheit und für die technische Realisierung.

Für die mit der Verlinkung auf externe Internetseiten aufgeworfenen Rechtsfragen (z. B. Haftungsfragen) gelten die allgemeinen rechtlichen Regelungen (Zivil-, Urheber-, Strafrecht).

*2. Wie wird hierbei sichergestellt, dass die Neutralität der staatlichen Behörden gewahrt bleibt?*

Zu 2.:

Die Beachtung der für Landesbehörden generell gebotenen Neutralität ist im Rahmen der redaktionellen Pflege der Internetseiten (einschließlich der Auswahl externer Links) durch die jeweils verantwortlichen Stellen sicherzustellen. Die Verantwortlichkeit für das Landesportal *www.baden-wuerttemberg.de* liegt beim Staatsministerium. Alle Ministerien und alle anderen Landesbehörden sind für die Inhalte ihrer Online-Angebote und die Wahrung der Neutralität jeweils selbst verantwortlich.

Direkte Links zu privaten Internetangeboten mit einem besonderen Informationsangebot (z. B. Weißer Ring auf *http://www.service-bw.de/*) werden nach sorgfältiger Prüfung und nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

*3. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass auf Internetseiten des Innenministeriums direkte Links (inkl. Logo) zu berufsständischen Vereinigungen (Bundesvereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure e. V., Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Baden-Württemberg e. V.) zu finden sind?*

Zu 3.:

Die Vereinigungen der Straßen- und Verkehrsingenieure (VSVI) im Land und im Bund haben sich die Aufgabe gestellt, die technische und wissenschaftliche Fach- und Weiterbildung zu fördern, das Berufsbild des Ingenieurs darzustellen und bei der Lösung von technischen und fachlichen Fragen des Straßen- und Verkehrswesens mitzuwirken.

Um dieses Ziel zu erreichen, veranstaltet die VSVI zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen. Die VSVI bietet dabei fachliche Fortbildungen für die Ingenieure in der Straßenbauverwaltung an und ergänzt das interne Fortbildungsangebot der Landesstelle für Straßentechnik.

Der Link zur VSVI auf den Internetseiten des Innenministeriums wurde dementsprechend zur Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Straßenbauverwaltung über das Fortbildungsangebot der VSVI und zur Werbung

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

für den Beruf des Straßenbau- und Verkehrsingenieurs in der Straßenbauverwaltung eingerichtet. Aufgrund des allgemeinen Ingenieurmangels beabsichtigt das Innenministerium, die Nachwuchswerbung zu intensivieren und dazu eine eigene Darstellung der Anforderungen an die Ingenieure in der Straßenbauverwaltung zu konzipieren und in das Internet des Innenministeriums einzustellen. Dies soll im Zuge der regelmäßigen Aktualisierungen des Internetangebots des Innenministeriums erfolgen, wobei der Link entfernt wird.

*4. Falls hiergegen keine Einwände bestehen, können dann andere berufsständische Vereinigungen Wünsche nach entsprechenden Hinweisen auf anderen Ministeriumsseiten einbringen und nach welchen Kriterien wird über derartige Wünsche entschieden?*

*5. Wie wird ggf. die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes sichergestellt?*

Zu 4. und 5.:

Dem Innenministerium sind Wünsche anderer berufsständischer Vereinigungen nicht bekannt. Über die Aufnahme eines Links müsste ggf. im Einzelfall die jeweils zuständige Landesbehörde nach sorgfältiger Prüfung sowie unter Beachtung der gebotenen Neutralität und des Gleichheitsgrundsatzes entscheiden.

Rech

Innenminister